

clevischen Landesbischof im Ernste die Rede sein. Sowohl die Bullen Eugens als auch die vom Bischof Johann von Cort gefertigten Urkunden reden ausdrücklich von einer übertragenen Jurisdiction über die clevischen Antheile innerhalb der Diöcesen Köln und Münster.

Run aber führen spätere clevische Geschichtsschreiber neben dem urkundlich erwiesenen „clevischen Landesbischof“ Johannes von Cort noch einen zweiten auf. Teschenmacher nennt S. 294 den ersten unter der Jahreszahl 1445 Corcagensis und den zweiten S. 304 unter dem Jahr 1461 Joannes Carcagensis. So ist der alte historische Aberglaube entstanden, dem Hop in seiner „Kurze Beschreibung des Landes“, S. 98, folgenden Ausdruck gibt: „Im Jahr 1445, 1461 hat der Papp Eugenius Herzog Adolf und Herzog Johann in einer sicheren Bulle die freie Disposition über die Geistlichkeit in ihrem Lande oder das vollkommene ius episcopale gegeben, daß die clevische Geistlichkeit keinem Metropolitnen oder anderem, nur allein dem römischen Stuhl immediate unterworfen sein solle. Daß auch ein zeitlicher Fürst zu Cleve Macht habe, einen eigenen Bischof in seinem Territorium anzuordnen oder sonst den Suffragan von Utrecht als ein Substitut in Nothfällen gebrauchen möge.“ Daher das Sprichwort: Dux Clivensis est papa in territorio suo. Auch Hartzheim nennt (Bibliotheca Colonensis) einen Carmeliter Heinrich von Marienau als Episcopus Bornaxougensis, der auf Befehl Papp Eugens IV. von 1440 an Bischof im Clevischen mit dem Sitz in Calcar gewesen sei; ähnlich Winterim (Deutsche Concilien VII, 190 und Saffrag. Colon. 59).

Allein einen clevischen Landesbischof vor 1445 oder nach 1449 anzunehmen, widerspricht der Geschichte. Wären aber zwei Bischöfe zu gleicher Zeit über das clevische Land bestellt worden, so würde der clevische Chronist Gert van der Schuren, der eben unter den Herzogen Adolf und Johann von Cleve Secretär und demnach Zeitgenosse war, solches gewiß berichtet haben. Gert kennt aber nur Einen, den Bischof von Cort, und läßt diesen „aus Macht und Befehl des Pappes (Eugens IV.) alle Dinge in dem Lande von Cleve verrichten, wie es ein Erzbischof von Köln zu thun gewohnt war“ (Orig.-Handscr. 93^a). Damit stimmt auch der Tenor der Bulle Eugens und die Botschaft des Herzogs von Cleve an die Soester vom Charfreitag 1445: „Item de By-schop van Utrecht sal setten aver alle Lande des Hertogen eyne Wigelbyschop, aver de Geistlyken te regeren ic.“ (Seiberß, Quellen der Westfälischen Geschichte, Arnberg 1860, II, 297). Die clevische Geschichte nennt auch keinen einzigen Pontificalact, den Heinrich in der fraglichen Zeit ausgeübt hätte. Die Mittheilungen der oben genannten Schriftsteller müssen daher auf irgend einem Versehen beruhen, wie denn auch in dem sonst reichhaltigen Archiv zu Calcar bis jetzt keine Spur von dem angeblichen Landesbischof Heinrich entdeckt worden ist. Jedenfalls kann Heinrich

von Marienau weder vor Johannes von Cort noch gleichzeitig mit ihm clevischer Bischof gewesen sein. Nach dem Friedenstractat von Maastricht 1449 ist aber für einen eigenen Bischof im Clevischen überhaupt kein Platz mehr, da Erzbischof Dietrich von Köln von da ab bis zu seinem 1463 erfolgten Tode ohne Unterbrechung und nach ihm seine Rechtsnachfolger in Cleve-Marl, soweit dieß zu dem Erzbisthum gehörte, die bischöfliche Jurisdiction thatsächlich ausgeübt haben. Allerdings dauerten die Streitigkeiten zwischen Dietrich und dem Herzog fort und drohten bisweilen in Thätlichkeiten auszubrechen (Lacomblet, Arch. IV, 273 ff.); allein diese betrafen nicht die geistliche Jurisdiction, sondern den weltlichen Besitz von Soest und Xanten und die Frage nach dem Zehnten. Wiederholt hatten Clever Herzöge dem Clerus in ihrem Lande verboten, Decimen und subsidia caritativa an den Erzbischof von Köln abzuliefern, so daß die clevische Geistlichkeit von den Strafanordnungen ihres Oberhirten nach Rom appellirte (Ennen, Gesch. der St. Köln III, 419 ff.). Teschenmacher und andere Historiker, sowie die clevische und preussische Regierung folgerten aus diesem Vorgehen des Herzogs mit Unrecht, daß er die geistliche Jurisdiction des Erzbischofs von Köln und insbesondere die kölnische Excommunication für seine Lande abgeschafft habe. In der That erkannten die Herzöge während solcher Streitigkeiten und auch nach Verlauf derselben die Jurisdiction des Erzbischofs im Clevischen an, wie dieß z. B. Wolff, Die St. Nicolaikirche in Calcar, Calcar 1880, 3, und eine Original-Urkunde im Stadtarchiv zu Nees Nr. 125 beweisen. Herzog Johann selbst hatte auf seiner Pilgerreise nach einer zu Forli glücklich überstandenen Krankheit zu Bologna, wo er das Grab des hl. Dominicus besuchte und Dominicaner nach der neuen strengen Observanz kennen lernte, das Gelübde gemacht, in seinen Landen ein solches Kloster gründen zu wollen. Im J. 1454 hatten Dominicaner Calcar als einen geeigneten Ort dafür ausersuchen. Der Herzog und der Magistrat von Calcar baten nun brieflich den Magister generalis Martialis Aurbelli um die Erlaubniß zum Bau des Klosters. Dieser erteilte solche von Avignon aus am 7. September 1455, jedoch unter der Bedingung, daß sowohl der Papp als auch der Erzbischof von Köln dazu ihre Zustimmung erteilen würden. Der Herzog und der Magistrat wandten sich nun an den Erzbischof, und dieser gab bereitwilligst die Erlaubniß (De Jonghe, Belgium Dominicanum 314—322). Auch die Mutter des Herzogs, Maria von Burgund, sah sich genöthigt, für die Einführung der Birgittinerinnen in das Kloster zu Marienbaum die Zustimmung des Erzbischofs zu erbitten, welche am 31. Juli 1460 erfolgte (Sotier, Marienboom, Venloo 1769, 16).

Als Resultat dieser Auseinandersetzung steht demnach zweifelsohne fest, daß von der letzten Hälfte des Jahres 1445 an bis zum Maastrichter